



## Verordnung über die Festsetzung der besonderen Nüchtigungsabgabe für die Stadtgemeinde Hallein

(Rechtsgrundlage § 1 Abs 4 iVm § 11 Salzburger Nüchtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl 2020/7 idF 2020/58)

- 1 Durch den Bürgermeister der Stadt Hallein wird die Höhe der besonderen Nüchtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:
  - Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche EUR 304,00 (entspricht dem 380-Fachen der allgemeinen Nüchtigungsabgabe gem § 5 SNAG für die Stadt Hallein).
  - Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> bis einschließlich 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche EUR 288,00 (entspricht dem 360-Fachen der allgemeinen Nüchtigungsabgabe gem § 5 SNAG für die Stadt Hallein).
  - Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m<sup>2</sup> bis einschließlich 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche EUR 240,00 (entspricht dem 300-Fachen der allgemeinen Nüchtigungsabgabe gem § 5 SNAG für die Stadt Hallein).
  - Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> bis einschließlich 70 m<sup>2</sup> Nutzfläche EUR 208,00 (entspricht dem 260-Fachen der allgemeinen Nüchtigungsabgabe gem § 5 SNAG für die Stadt Hallein).
  - Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche EUR 160,00 (entspricht dem 200-Fachen der allgemeinen Nüchtigungsabgabe gem § 5 SNAG für die Stadt Hallein).
  - Für dauernd abgestellte Wohnwagen EUR 104,00 (entspricht dem 130-Fachen der allgemeinen Nüchtigungsabgabe gem § 5 SNAG für die Stadt Hallein).
- 2 Vor der Festsetzung wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung eingeholt und wurde von dieser der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit Beschluss vom 5. November 2020 zugestimmt.
- 3 Vor der Festsetzung der besonderen Nüchtigungsabgabe ist dem Tourismusverband die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden.
- 4 Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister

  
Alexander Stangassinger



Kundmachungsvermerk

Kundgemacht am 23. Dezember 2020  
Abgenommen am 31. Dezember 2021